

§ 27

Freizeitgewährung
zur Wahrnehmung persönlicher Interessen

Der Werkstätige erhält in jedem Monat des Aufenthaltes im Einsatzland Freizeit für die Dauer eines Arbeitstages zur Wahrnehmung persönlicher Interessen. Dieser freie Tag soll monatlich im Einsatzland in Anspruch genommen werden. Für jeden freien Tag ist Tagegeld gemäß § 21 weiterzuzahlen.

Ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit
und Krankentransport
in die Deutsche Demokratische Republik

§ 28

(1) Der Werkstätige ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung dem Betrieb nachzuweisen. Kann die Arbeitsunfähigkeit nicht durch einen Arzt bescheinigt werden, so hat der Werkstätige eine Erklärung über die Arbeitsunfähigkeit abzugeben und durch den Auftraggeber oder durch die Montageleitung bestätigen zu lassen.

(2) Der Werkstätige hat, falls eine Krankenhausbehandlung im Ausland erforderlich ist, einen Anspruch auf für ihn kostenlose Krankenhausbehandlung, sofern mehrere Klassen vorhanden sind, I. Klasse.

§ 29

(1) Der Werkstätige hat das Recht, bei schwerer Erkrankung oder schwerem Betriebsunfall einen Krankentransport in die Deutsche Demokratische Republik zu verlangen, wenn durch ärztliche Bescheinigung Transportfähigkeit nachgewiesen ist. Die schwere Erkrankung oder der schwere Betriebsunfall ist durch ärztliches Gutachten oder Bestätigung der Montageleitung nachzuweisen.

(2) Die Kosten des Krankentransportes trägt der Betrieb.

§ 30

Freistellung von der Arbeit
bei Erkrankung von Familienangehörigen

(1) Der Werkstätige hat bei schwerer Erkrankung des Ehegatten, eines Elternteiles oder eines Kindes einen Anspruch auf eine Reise in die Deutsche Demokratische Republik und auf Freistellung von der Arbeit für die Dauer von 3 Arbeitstagen, ausschließlich der Reisetage. Die schwere Erkrankung ist durch den Leiter einer staatlichen ambulanten Behandlungsstelle zu bestätigen. Sofern ein längerer Aufenthalt des Werkstätigen in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist, hat der Betrieb mit dem Werkstätigen eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Das gleiche gilt bei Tod des Ehegatten, eines Elternteiles oder eines Kindes.

(2) Die ausfallende Arbeitszeit wird mit der Vergütung gemäß § 16 bezahlt.

(3) Für die Reise in die Deutsche Demokratische Republik und zurück zum Einsatzort gelten die §§ 22 und 23.

§ 31

Überführung in die Deutsche Demokratische Republik
bei Tod

(1) Bei Tod des Werkstätigen ist die Überführung in die Deutsche Demokratische Republik durchzuführen, sofern der Ehegatte, ein Elternteil, ein Kind oder andere nahe Angehörige leben, es sei denn, daß die Angehörigen mit einer Bestattung im Ausland einverstanden sind.

(2) In allen anderen als im Abs. 1 genannten Fällen ist die Bestattung im Ausland vorzunehmen, wenn kein anders lautender Wunsch des Werkstätigen bekannt ist.

(3) Die Pflicht des Betriebes zur Überführung in die Deutsche Demokratische Republik gemäß Absätzen 1 und 2 entfällt, sofern der Überführung internationale gesundheitliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Die Kosten für die Überführung bis zum Heimatort des Werkstätigen bzw. für die Bestattung im Ausland trägt der Betrieb.

(5) Das persönliche Eigentum des Verstorbenen ist sicherzustellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Betriebes.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 32

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen einzuhalten.

(2) Dem Werkstätigen ist neben der ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zustehenden Arbeitsschutzkleidung auch die Schutzkleidung, die auf Grund der besonderen Bedingungen des Einsatzlandes erforderlich ist (z. B. erstmalige Ausstattung von Tropenschutzkleidung), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Näheres über die Schutzkleidung ist in Arbeitsschutzanordnungen festzulegen.

§ 33

Der Werkstätige hat den im Zusammenhang mit dem Montageeinsatz gemäß Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen festgelegten Untersuchungen und Impfungen Folge zu leisten.

Mitnahme von Familienangehörigen

§ 34

Das Mitreisen von Familienangehörigen ins Einsatzland ist nur zulässig, wenn hierüber eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Einsatzland und der Deutschen Demokratischen Republik oder eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem ausländischen Vertragspartner und dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurde und der Montageeinsatz mindestens 6 Monate andauert.

§ 35

(1) Die Familienangehörigen können durch die Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik, der Montageleitung oder durch den für den Montageeinsatz verantwortlichen Betrieb zur vorzeitigen Ausreise verpflichtet werden. Der Werkstätige kann hieraus keinen Anspruch auf eine vorzeitige Rückreise herleiten.

(2) Wird die Ausreise der Familienangehörigen durch die Montageleitung oder durch den für den Montageeinsatz verantwortlichen Betrieb angeordnet, so bedarf diese Anordnung der Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 36

(1) Eine Entschädigung für Verdienstausfall der Ehefrau, der durch die Mitreise entsteht, wird nicht gewährt.